

Bekanntmachung

Straßen- und Wegeangelegenheiten

Planfeststellungsverfahren gem. § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. §§ 72-78 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zum Ersatzneubau der Talbrücke Block Heide im Zuge der A1 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+875

Der Landesbetrieb Straßen NRW (Vorhabenträger) hat bei der zuständigen Bezirksregierung als Anhörungsbehörde einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zu o.g. Bauvorhaben gestellt.

Die Maßnahme einschließlich der hiermit in Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen am bestehenden

- Straßen-, Wege- und Gewässernetz und an Anlagen Dritter sowie
- Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

wirken sich auf das Gebiet der Stadt Schwerte Gemarkung Schwerte, das Gebiet der Stadt Dortmund, Gemarkung Lichtendorf / Gemarkung Altlichtendorf sowie auf das Gebiet der Stadt Fröndenberg, Gemarkung Altendorf aus.

Hinweis zur Gemarkung Altendorf: Die Gemarkung wurde im Jahr 1976 in das Grundbuch von Holzwickede eingetragen, daher ist anstelle von Fröndenberg in den Planunterlagen Holzwickede verzeichnet.

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) §1 I Satz 1 i.V.m. der Anlage 1, Nr. 14.6 und eingehender Einzelfallprüfung ist diese Maßnahme nicht UVP-pflichtig. Eine Planfeststellung ist dennoch erforderlich, da der Kreis der Betroffenen nicht eingrenzbar ist.

Zu den Planunterlagen gehören:

<u>Nummer der Unterlagen</u>	<u>Unterlage</u>
1	Erläuterungsbericht
2	Übersichtskarte
3	Übersichtslageplan
5	Lageplan

6	Höhenplan
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen
9.1	Maßnahmenübersichtsplan
9.2	Maßnahmenpläne
9.3	Maßnahmenblätter
9.4	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
10.1	Grunderwerbsverzeichnis
10.2	Grunderwerbspläne
11	Regelungsverzeichnis
14	Regelquerschnitte
15	Bauwerksskizzen
16	Sonstige Pläne
16.1	Verkehrsführungspläne
16.2	Baustellenzufahrtskonzept
16.3	Rettungswegkonzept
16.4	Leitungsbestandsplan
17	Immissionsrechtliche Untersuchung
17.1	Schalltechnische Untersuchung
17.2	Lufthygienische Untersuchung
18	Wassertechnische Untersuchung
19	Umweltfachliche Untersuchung
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan
19.1.2	Wasserrechtlicher Fachbeitrag
19.2	Bestands- und Konfliktplan

Folgende Flurstücke und Gemarkungen sind davon betroffen:

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>
Schwerte	6
Lichtendorf	2
Altlichtendorf	3
Altendorf	3

Aus datenschutzrechtlichen Gründen enthalten die Planunterlagen keine Informationen über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen. Grundstücke werden nur mit Katasterangaben gekennzeichnet.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **28.10.2019**

bis einschließlich zum **27.11.2019**

wie folgt aus:

Stadt Schwerte Rathausstr. 31 58239 Schwerte Planungsamt Rathaus I Ebene 4 - Raum 411a	Mo – Fr 08.00 – 12.00 Uhr Zusätzlich Do 14.00 – 17.00 Uhr
---	--

Stadt Dortmund Burgwall 14 44122 Dortmund Stadtplanungs- und Bauordnungsamt Räume 402, 404, 405, 406	Montag bis Mittwoch 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr Donnerstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
---	---

<p>Stadt Fröndenberg Rathaus II Ruhrstr. 9 58730 Fröndenberg</p> <p>Zimmer 21</p>	<p>Montag bis Mittwoch 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 14:00 Uhr bis 16.00 Uhr Donnerstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr</p>
---	---

Zusätzlich zur Auslegung vor Ort werden die Planunterlagen auf der Website der Bezirksregierung Arnsberg verfügbar sein: www.bra.nrw.de/4391672

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass verfahrensrechtlich allein die Auslegung bei der Stadt Schwerte, Stadt Dortmund und Stadt Fröndenberg maßgeblich ist (§ 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann gem. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW bis spätestens **zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 11.12.2019 (einschließlich)**

unter Angabe des Aktenzeichens 25.04-1.11 03/19

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Schwerte, Stadt Dortmund oder Stadt Fröndenberg Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments (ausschließlich mit qualifizierter elektronischer Signatur) an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet:

poststelle@bra.sec.nrw.de

Die Einwendungen können auch durch De-Mail in der Sendevariante (ausschließlich mit bestätigter sicherer Anmeldung) nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de

Eine E-Mail, die den vorgenannten Anforderungen nicht entspricht, reicht nicht aus.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).** Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg unter dem Link <https://www.bra.nrw.de/4003085>

Nach Ablauf dieser Frist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen, § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Sie können innerhalb der in der Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben bzw. sich äußern.
4. Die Planfeststellungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Absatz 1 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
9. Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO):

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Bezirksregierung in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die Daten werden dem Vorhabenträger übermittelt. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 DS-GVO sind einsehbar unter: www.bra.nrw.de/3948632

Axourgos

Bürgermeister